

Gegenstand des Seminars „Und ist es Willkür, so hat es doch Methode?“ ist die Bedeutung der juristischen Methodenlehre für die reale Rechtsfindung durch die dafür zuständigen Staatsorgane, namentlich die Gerichte. Das wird auf vier verschiedenen Ebenen untersucht, der rechtsphilosophischen, der rechtssoziologischen, der rechtshistorischen und der rechtsvergleichenden.